

## Ein Zeichen für Qualität — Die neue EU-Gewährleistungsmarke

Ab dem 1. Oktober 2017 wird es möglich sein, bei dem für Europäische Unionsmarken zuständigen Amt EUIPO so genannte Gewährleistungsmarken anzumelden. Es wird damit erstmals EU-weiten Markenschutz für Qualitätssiegel geben. Im deutschen Markenrecht gibt es bisher noch nichts Vergleichbares.

Bislang mussten Inhaber von Zeichen, die als Qualitätsmarken dienen sollten, diese Zeichen als "normale" Marken registrieren lassen und dann mit den jeweiligen Nutzern der Qualitätsmarken individuelle Lizenzverträge abschließen — ein Aufwand, der künftig entfallen kann.

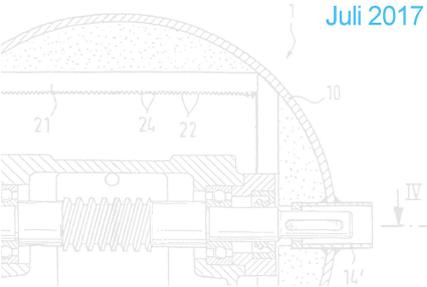
Die neuen EU-Gewährleistungsmarken werden für Waren und/oder Dienstleistungen eingetragen, für der Markeninhaber gewährleistet, dass bestimmte Eigenschaften (z.B. das Material, die Art und Weise der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, die Qualität oder die Genauigkeit) vom Markeninhaber vorgegebenen Kriterien entsprechen. Die Gewährleistungsmarke ist daher ein Qualitätsversprechen des Markeninhabers gegenüber Dritten. Dieses Qualitätsversprechen kann bei Waren zum Beispiel die Einhaltung von Vorgaben einer ökologischen Lebensmittelherzeugung oder die bestandene Prüfung von Baumaterialien auf definierte Wärmedämmeigenschaften sein. Für Dienstleistungen kann das Qualitätsversprechen beispielsweise in der Einhaltung bestimmter Vorgaben bei der Dienstleistungserbringung oder im Bestehen einer fachlichen Prüfung liegen.

### INHALT — HIGHLIGHTS:

- **EIN ZEICHEN FÜR QUALITÄT — DIE NEUE EU-GEWÄHRLEISTUNGSMARKE**
- **NEUE MARKENFORMEN — DIE EU-MARKEN WERDEN DYNAMISCH**
- **EU-PATENT QUO VADIS — EINE NEVER ENDING STORY**

Die Kriterien, die eine Ware oder Dienstleistung erfüllen muss, um eine Gewährleistungsmarke tragen zu dürfen, werden vom Markeninhaber aufgestellt und sind in einer Markensatzung anzugeben. In der Markensatzung sind auch die zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugten Personen sowie die Bedingungen für die Benutzung anzugeben. Insoweit ähnelt eine Gewährleistungsmarke der altbekannten Kollektivmarke, allerdings ist ihre Benutzungsbeziehung nicht an eine Verbandsmitgliedschaft gekoppelt, sondern an die Erfüllung von Vorgaben, die der Markeninhaber selbst bestimmt. Der Markeninhaber muss auch die Einhaltung dieser Vorgaben überprüfen.

Eine Besonderheit bei der Gewährleistungsmarke besteht darin, dass der Markeninhaber selbst keine gewerbliche Tätigkeit ausüben darf, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen umfasst, für welche eine Gewährleistung durch die Gewährleistungsmarke besteht.



Eine Gewährleistungsmarke eignet sich daher als Qualitätssiegel für Waren oder Dienstleistungen und sollte von Organisationen in Betracht gezogen werden, die sich mit der Qualitätsprüfung von Waren und/oder Dienstleistungen befassen oder die aufgrund anderer qualitätsdefinierender und qualitätssichernder Maßnahmen ein Qualitätsversprechen abgeben können. Gerne erteilen wir Ihnen hierzu weitere Auskünfte.

## *Neue Markenformen eintragbar*

Durch die Reform des EU-Markenrechts wird ab dem 1. Oktober 2017 das Erfordernis der grafischen Wiedergabe einer Unionsmarke wegfallen. Das bedeutet, dass ab diesem Datum auch Zeichen als Unionsmarke schützbar sein werden, die nur auf andere Weise wiedergegeben werden können als durch eine grafische Darstellung. Beispielsweise können dann **Hörzeichen** in Form einer Audiodatei oder **Bewegungsmarken** in Form einer Videodatei oder **Multi-mediamarken** in Form einer Ton-Bild-Datei oder auch **Hologrammmarken** in Form einer Videodatei zum Markenschutz angemeldet werden.

Durch diese Gesetzesänderung wird es insbesondere für Unternehmen, die dynamische Wiedererkennungszeichen in Rundfunk, Film, Fernsehen, im Internet oder in sozialen Medien einsetzen, interessant, sich diese dynamischen Wiedererkennungszeichen markenrechtlich schützen zu lassen. Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema ausführlicher.

## *EU-Patent quo vadis — eine never ending story*

### **Alles liegt wieder einmal auf Eis**

Nicht nur der Brexit und die damit verbundene Unsicherheit, ob das Vereinigte Königreich die entsprechenden nationalen Gesetze zur Einrichtung des EU-Patentgerichtsystems und zur Reform des europäischen Patentrechts ratifizieren wird, ist ein Risikofaktor bei der Einführung des EU-Patents und der europäischen Patentgerichtsbarkeit, denn nun ist unerwartet ein Hindernis in Deutschland aufgetreten.

Eine private Person hat beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen die entsprechenden deutschen Gesetzesentwürfe eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat daraufhin den Bundespräsidenten ersucht, die bereits von Bundestag und Bundesrat gebilligten Gesetzesentwürfe nicht auszufertigen. Die Geschichte der seit dem Jahr 2000 unternommenen Versuche, ein einheitliches EU-Patent und eine einheitliche EU-Patentgerichtsbarkeit zu schaffen, wird jetzt wohl um eine weitere Episode bereichert werden.

Es bleibt spannend. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

